

SATZUNG DER GEMEINDE

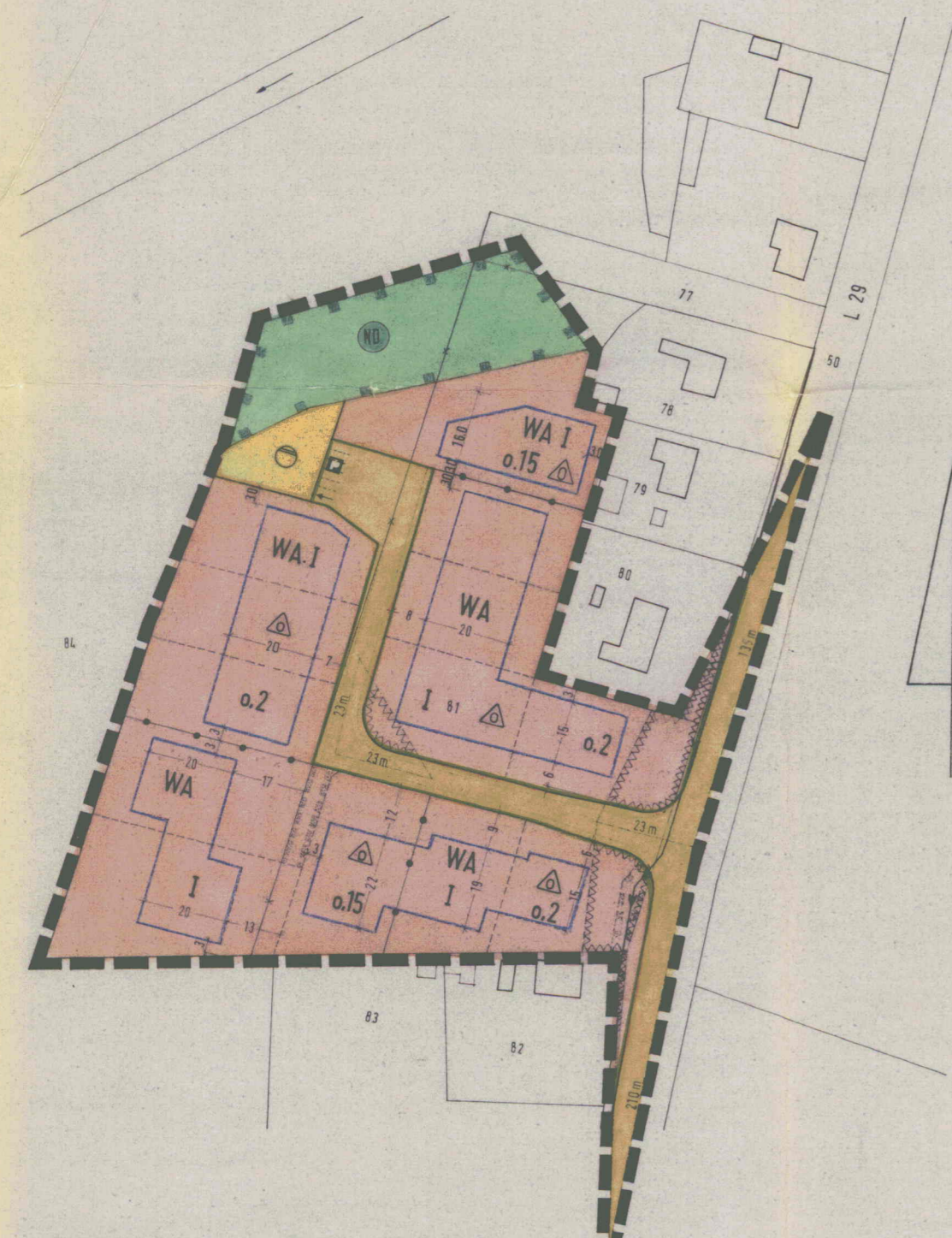
JÖRL

(KREIS SCHLESWIG-FLensburg) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

- AM EICHENKRATT -

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 317) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVBl. SCHL-H S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9.12.1960 (GVBl. SCHL-H S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1.2.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN

PLANZEICHNUNG M. 1:1000



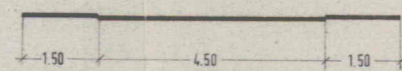
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BBAUG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z. B. I	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
o.2	GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B. 0.2	"
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZE	"
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	"
	ZUFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	VERSORGUNGSANLAGE UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
	VERSORGUNGSANLAGE KLÄRANLAGE	"
	MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE BZW. DER SCHLESWAG	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
	EINGETRAGENES NATURDENKMAL	§ 9 ABS. 2 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DES BAUGRUNDSTÜCKS
- SICHTDREIECK
- FLURSTÜCKSNUMMER
- NIEDERSpannungSKABEL DER SCHLESWAG MIT LEITUNGSRECHT

STRASSENPROFIL M. 1:100



TEXT SICHTDREIECKE

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 BBAUG UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNGEN DIESER FLÄCHEN DÜRFEN EINE HÖHE VON MAX. 0,7 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE FLÄCHE SÜDLICH DES EICHENKRATTES DARF IN EINER TIEFE VON 10 m NICHT MIT BAUMARTIGEN GEHÖLZEN BEPFLANZT WERDEN.

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

SOCKELHÖHE: MAX. 0,5 m ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.

DACH: SATTEL- ODER WALMDACH 33° - 42° DACHEINDECKUNG: DUNKELBRAUN ODER DUNKELGRAU

GARAGEN: FLACHDACH IST ZULÄSSIG

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BBAUG SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG

VON DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN DÜRFEN KEINE ZUFAHRTEN ZUR L 29 HERGESTELLT WERDEN.

DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR LANDSTRASSE HIN DURCHGEHEND EINZUFRIEDIGEN.

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:5000



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 u. 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.9.73

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.9.76 BIS 13.10.76 NACH VORHERIGER AM 5.9.76 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEBUNGSGEISTUNG GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25.8.76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 1.2.77 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.77 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 21.12.1977, AZ. IV 90a-512/113-5832(2) MIT AUFLAGEN ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSANBEREHMIGEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1.2.77 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 12.77 BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, IST AM 6. FEB. 1978 DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

JÖRL, DEN 18. MAI 1977
BÜRGERMEISTER

JÖRL, DEN 18. MAI 1977
BÜRGERMEISTER

Dipl.-Ing. Peter Otsch
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
2400 Schleswig
Bredow Str. 2 Tel. 04621-24071
SCHLESWIG, DEN 18.3.1977
Öffentl. best. Verm.-Ing.

JÖRL, DEN 18. MAI 1977
BÜRGERMEISTER

JÖRL, DEN 18. JAN 1978
BÜRGERMEISTER

JÖRL, DEN
BÜRGERMEISTER

JÖRL, DEN 18. JAN 1978
BÜRGERMEISTER

JÖRL, DEN 6. FEB. 1978
BÜRGERMEISTER